

DIN EN 17984-6

ICS 11.180.99; 65.020.30

Einsprüche bis 2023-08-23

Entwurf**Assistenzhunde –
Teil 6: Barrierefreiheit und universeller Zugang;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17984-6:2023**

Assistance dogs –
Part 6: Accessibility and Universal Access;
German and English version prEN 17984-6:2023

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-06-23 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 34 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9999:2022-10, *Hilfsmittel — Klassifikation und Terminologie (ISO 9999:2022); Deutsche Fassung EN ISO 9999:2022*

– *Entwurf* –

E DIN EN 17984-6:2023-07

– Leerseite –

Assistenzhunde – Teil 6: Barrierefreiheit und universeller Zugang

Assistance dogs – Part 6: Accessibility and Universal Access

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Bestimmungen für die Barrierefreiheit von Assistenzhundeteams	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Barrieren	7
4.3 Besondere Anforderungen von Assistenzhundeteams	8
4.4 Verantwortlichkeiten der Assistenzhundeteams	9
4.4.1 Allgemeines	9
4.4.2 Weitere Verantwortlichkeiten	9
5 Anleitung für besondere Dienstleistungen und Bereiche, zu denen Zugang erhalten werden muss	9
5.1 Gebaute Umwelt	9
5.1.1 Allgemeines	9
5.1.2 Transport- und Reisesysteme	10
5.2 Verbotene Bereiche	11
6 Anleitung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Führung und Selbstverpflichtung	12
6.3 Umsetzung	12
6.4 Zugängliche Informationen	13
Anhang A (informativ) Bewährte Praktiken	14
A.1 Kommunikation und Interaktion mit dem Assistenzhundeteam	14
A.2 Transport und Reisen	14
A.3 Unterkünfte, Restaurants, Geschäfte, Kultureinrichtungen und andere Inneneinrichtungen	15
Literaturhinweise	16

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17984-6:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 452 „Dienstleistungen – Assistenzhunde“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Europäischen Normen unter dem allgemeinen Titel *Assistenzhunde*, die die folgenden Teile umfasst:

- Teil 1: Begriffe
- Teil 2: Lebenslanges Wohlergehen
- Teil 3: Kompetenzen von Fachkräften von Assistenzhunden
- Teil 4: Vorschulung, Ausbildung und Aufgaben
- Teil 5: Kundenbetreuung
- Teil 6: Barrierefreiheit und universeller Zugang
- Teil 7: Konformitätsbewertung

Einleitung

Obwohl der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlichen Einrichtungen durch die nationale Gesetzgebung in verschiedenen europäischen Ländern und durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (en: Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UNCRPD) der Vereinten Nationen sichergestellt ist, stoßen viele Nutzer von Assistenzhunden aufgrund des Fehlens von einheitlichen Normen zur Barrierefreiheit in ganz Europa immer noch auf erhebliche Probleme. Das führt dazu, dass Nutzern deren Rechte verweigert werden, in öffentliche Verkehrsmittel einzusteigen oder öffentliche Plätze aufzusuchen, entweder aufgrund allgemeiner Missverständnisse oder Unkenntnis von bestehenden Vorschriften für Assistenzhunde, oder weil Assistenzhunde und deren Nutzer als unangenehm empfunden werden.

Assistenzhunde spielen im Leben vieler Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle. Sie erhöhen die Unabhängigkeit, die soziale Teilhabe und ermöglichen ein höheres Maß an Sicherheit für Menschen mit Behinderungen.

Durch die Erkenntnis der Wichtigkeit der Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der gebauten Umwelt und dem Transportwesen und die Erkenntnis, dass Barrierefreiheit ein Hilfsmittel zum Erreichen von inklusiven Gesellschaften und Entwicklung ist, werden in diesem Dokument Anforderungen und Empfehlungen für die Barrierefreiheit öffentlicher und privater Räume und den universellen Zugang für Assistenzhundeteams im aktiven Zustand festgelegt.

Für die Zwecke dieses Dokuments bezieht sich „öffentlicher Raum“ auf einen Raum oder einen Ort, der sich entweder in öffentlichem oder privatem Besitz befindet und zu dem die Öffentlichkeit allgemein Zutritt hat.

Die Europäische Kommission (EK) hat in der Vergangenheit CEN/CENELEC und ETSI mehrere Mandate erteilt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, z. B. Mandat 473 über die Barrierefreiheit nach dem Konzept „Design für alle“, Mandat 420 über die Barrierefreiheit in der gebauten Umwelt und das Mandat 376 zur Unterstützung der Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa. Und schließlich der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit (eine Richtlinie), der das Funktionieren des Binnenmarktes für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen verbessern soll, indem er durch unterschiedliche Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten entstandene Hindernisse beseitigt. Das erleichtert die Arbeit von Dienstleistungsanbietern und Anbietern und Organisationen von Transportdienstleistungen und bringt Vorteile für Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union.

Darüber hinaus ist in der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 vorgesehen, die vielfältigen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind. Sie zielt darauf ab, in allen Bereichen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Fortschritte zu erzielen, sowohl auf EU- als auch auf Mitgliedstaaten-Ebene.

Dieses Dokument trägt zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) der Vereinten Nationen in Europa bei. Zum Thema Barrierefreiheit (Artikel 9) verpflichtet das Übereinkommen Länder, Hindernisse und Barrieren zu identifizieren und zu beseitigen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ihrer Umwelt, zu Verkehrsmitteln, öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben können. Persönliche Mobilität und Unabhängigkeit müssen durch die Erleichterung erschwinglicher persönlicher Mobilität, Ausbildung in Mobilitätsfähigkeiten und Zugang zu Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und Formen der Lebenshilfe gefördert werden (Artikel 20).

Für die Zwecke dieses Dokuments bedeutet ein Assistenzhundeteam eine aus einem Nutznießer, einem Assistenzhund und möglicherweise einem betreuenden Hundeführer bestehende tätige Kombination. Es wird auch als Assistenzhundeteam im aktiven Zustand bezeichnet.

Ein Assistenzhund als unterstützende Hilfe oder Lebensunterstützung führt Aufgaben aus, die die Unabhängigkeit eines Menschen mit einer Behinderung fördern und dessen Einschränkungen mildern. Da das nur durch Sozialisierung und Ausbildung erreicht werden kann, ist es wichtig, dass Hunde und Welpen, die auf den Ein-

satz als Assistenzhund vorbereitet werden, als Assistenzhundeteams im aktiven Zustand eingesetzt werden können.

ANMERKUNG Die nationale Gesetzgebung kann Zugangsbestimmungen für Assistenzhunde in Ausbildung und Welpen festlegen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an und Empfehlungen für die Barrierefreiheit öffentlicher und privater Räume und den universellen Zugang für Assistenzhundeteams im aktiven Zustand fest.

Die in diesem Dokument enthaltenen Anforderungen an und Empfehlungen für die Barrierefreiheit von Assistenzhundeteams sind für das gesamte Spektrum der gebauten Umwelt, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich (z. B. Dienstleistungen im sozialen Bereich, medizinische und Bildungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen, Sportstätten, Hotelunterkünfte, öffentliche Verkehrsmittel, Parks, Naturschutzgebiete) anwendbar.

Das Ziel dieses Dokuments ist es, die Barrierefreiheit für Assistenzhundeteams zu verbessern und ihre Rechte nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit sie die gleichen Chancen wie alle Bürger haben und unabhängig in allen Lebensbereichen teilnehmen können.

Dieses Dokument stellt zur Verfügung:

- besondere Anforderungen an Assistenzhundeteams zur Unterstützung der Barrierefreiheit und zum Erreichen eines allgemeinen Zugangs;
- Verantwortlichkeiten von Assistenzhundeteams, um die öffentliche Akzeptanz von Assistenzhunden zu erhöhen;
- eine Anleitung für besondere Dienstleistungen und Bereiche, zu denen Zugang erhalten werden muss;
- Anleitung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei öffentlichen und privaten Einrichtungen, die für die gebaute Umwelt einschließlich Verkehrs- und Reisesystemen verantwortlich sind.

Dieses Dokument umfasst alle privaten Räume, in denen die Öffentlichkeit allgemein zugelassen ist oder in denen die Öffentlichkeit untergebracht werden kann (z. B. Bürogebäude, Warteräume, Gemeinschaftsbereiche von Wohngebäuden).

Dieses Dokument kann angewendet werden, um die Barrierefreiheit von Assistenzhundeteams am Arbeitsplatz zu verbessern.

Dieses Dokument kann auf Assistenzhunde in Ausbildung und auf Welpen angewendet werden, die sich auf die Rolle eines Assistenzhundes vorbereiten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 17210:2021, *Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt — Funktionale Anforderungen*

prEN 17984-1:2023, *Assistenzhunde — Teil 1: Begriffe*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach prEN 17984-1:2023 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

verantwortliche Stelle

Dienstleistungsanbieter oder Transportdienstleister oder eine Organisation, die für Dienstleistungen und/oder die gebaute Umwelt und die Umsetzung von in dieser Norm genannten Maßnahmen zur Barrierefreiheit verantwortlich ist

4 Allgemeine Bestimmungen für die Barrierefreiheit von Assistenzhundeteams

4.1 Allgemeines

Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Rechte und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Für die Zwecke dieses Dokuments kann Barrierefreiheit als die Bereitstellung flexibler Einrichtungen und Umgebungen, entweder virtuell oder physisch, verstanden werden, um den Bedürfnissen und Vorlieben jedes Nutzers gerecht zu werden. Für Menschen mit Behinderungen darf das jeder Ort, jeder Raum, jeder Gegenstand oder jede Dienstleistung sein, der oder die leicht zu erreichen, zu betreten, zu verlassen, zu interagieren, zu verstehen ist oder anderweitig genutzt wird [1]. Das gleichberechtigt mit anderen bestehende Recht von Menschen mit Behinderungen auf uneingeschränkten Zugang und volle Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, zivilen und politischen Leben ist im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert.

4.2 Barrieren

Menschen mit Behinderungen sehen sich mit vielen Barrieren konfrontiert, die sie am vollen und gleichberechtigten Zugang zu den Menschenrechten und der vollen sozialen Inklusion hindern. Für die Zwecke dieses Dokuments umfassen die Kategorien von Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen begegnen, die folgenden:

- a) Institutionelle Barrieren, zu denen Rechtsvorschriften, Praktiken oder Prozesse gehören, die den Zugang für Menschen mit Behinderungen aktiv verhindern oder nicht erleichtern.
- b) Physische Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu physischen Umgebungen wie Gebäuden, Straßen, Verkehrsmitteln und verschiedenen Innen- und Außeneinrichtungen wie Schulen, Wohnungen, medizinischen Einrichtungen, Sportstätten und Arbeitsplätzen verhindern.
- c) Informationsbarrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit visuellen oder geistigen Schädigungen, zu sowohl Form als auch Inhalt von Informationen auf Websites, in Broschüren und auf vielen anderen Wegen verhindern, auf denen Informationen in der Gesellschaft präsentiert werden.
- d) Kommunikationsbarrieren, die eine volle Teilhabe an der Gesellschaft erschweren. Zu den Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen können das fehlende Zurverfügungstellen des Gebärdendolmetschens für Gehörlose und nicht barrierefreie Technologien wie Websites gehören, die nicht barrierefrei für Bildschirmlesegeräte sind, die von blinden Menschen verwendet werden.
- e) Einstellungsbedingte Barrieren, einschließlich negativer Einstellungen und mangelndem Verständnis für die Behindertenproblematik in der Gesellschaft, die zu den größten Hindernissen für den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen gehören.
- f) Kulturelle und religiöse Barrieren, die Menschen mit Behinderungen möglicherweise daran hindern, in vollem Umfang am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und Zugang dazu zu haben. Zu den kulturellen und religiösen Barrieren gehören möglicherweise Mythen und Stereotypen über Behinderungen, die in der Kultur verwurzelt sind und Angst und Missverständnisse hervorrufen.